

Hinweise zu den Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen VGB 88

Mietausfall	Mietausfall infolge eines versicherten Schadenfalles gilt für Wohnraum max. bis 12 Monate mitversichert, nicht jedoch für gewerbliche Räume .
außen angebrachte Sachen	... gelten auch gegen Sturmschäden unbegrenzt mitversichert § 1, Abs. 2 VGB 88
Glasscheiben	... sind unabhängig von der Größe gegen die versicherten Gefahren (F,S und H) versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich <u>nicht</u> auf Laden- und Schaufensterscheiben gem. § 9, Abs. 6 d VGB 88
Mehrkosten	... infolge von Preissteigerungen zwischen Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung sind gemäß § 15 Abs. 2 VGB 88 eingeschlossen.
Eigentum von Mietern	Soweit eingefügte Sachen (Gebäudebestandteile) von Mietern mitversichert werden sollen, bitte Art der Sachen unter "Andere Vereinbarungen" angeben und bei der Versicherungssumme berücksichtigen.
Unterversicherungsverzicht	Für die Vereinbarung des <b>Unterversicherungsverzichts</b> gemäß § 16 (3) + (4) VGB 88 bestehen drei Möglichkeiten. Siehe Antrag a) bis c). <b>Wir empfehlen die Wertermittlung mit unserem Ermittlungsbogen.</b>
Neuwert-Faktor	Der gleitende Neuwertfaktor beträgt ab 01.01.2000 = <b>25,4 (bis 31.12.99=25,4 - bis 31.12.98 = 25,3)</b> Dieser Faktor ist für die Beitragsberechnung und für die Ermittlung der summenmäßigen Erweiterungen und Einschlüsse wichtig. Dagegen berechnet sich der heutige Wert des Gebäudes nach dem jeweiligen Bauindex. ( z.Zt. ca. 20,10 )

Folgende Erweiterungen des Versicherungsschutzes gelten für unsere Mitglieder !

Überspannung	1.) Klausel 7160 (HV 9.99) gilt vereinbart: Hiernach sind Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluß von Folgeschäden mitversichert. Der Versicherungsschutz wird bis zur vereinbarten Versicherungssumme für das versicherte Wohngebäude gewährt. - Gefahr: (F)
Nutzwärme	2.) Klausel 7161 gilt vereinbart: Hiernach gelten Nutzwärmeschäden gem. § 9, Abs. 2 a) VGB 88 mitversichert. - Gefahr: (F)
Unbemannte Flugkörper	3.) Klausel 7162 gilt vereinbart: Hiernach gelten Schäden durch den Anprall eines unbemannten Flugkörpers mitversichert. - Gefahr: (F)
Aquarien / Wasserbetten	4.) Klausel 7163 (HV 9.99) gilt vereinbart: Hiernach wird Wasser aus Aquarien dem Leitungswasser gleichgesetzt. Dieses gilt analog auch für Wasserbetten. - Gefahr: (LW)
Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen	5.) Klausel 7164 gilt vereinbart: Hiernach gelten Frost- und Bruchschäden, außerdem Schäden durch Flüssigkeiten ( z.B. Kältemittel, Sole, Öle usw. ) mitversichert. - Gefahr: (LW)
Gebäudebeschädigung	6.) Klausel 7361 (HV 9.99) gilt vereinbart: Hiernach gelten Gebäudebeschädigung durch unbefugte Dritte bei Einbruchdiebstahl mitversichert. Die Entschädigung ist auf max. 3 % der VSU Wert 1914 begrenzt - Gefahr: (F)
Aufräumungskosten ..	7.) Die Entschädigungsgrenze für Kosten (Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten) gemäß § 2 Abs. 1 a) und 1 b) VGB 88 ist von 5 % auf 10 % (§ 17 Abs. 1 VGB 88) erhöht. - Gefahren: (F) (LW) (S) (H)
Mehrkosten	8.) Die Entschädigungsgrenze für Mehrkosten (§ 15 Abs. 3 VGB 88 )infolge von behördlicher Auflagen ist von 5 % auf 10 % erhöht. - Gefahren: (F) (LW) (S) (H)
Regenwasser-, Lüftungs- und Gasrohre	9.) Bruch- und Frostschäden an Regenwasser-, Lüftungs- und Gasleitungen innerhalb des Gebäudes gelten mitversichert. - Gefahr: (LW)
Sonstige Grundstücksbestandteile	10.) Mitversichert ist auf „Erstes Risiko“ weiteres Zubehör (gemäß § 1 Abs. 3 VGB 88) auf dem Versicherungsgrundstück, soweit es sich nicht im Gebäude befindet oder außen am Gebäude angebracht ist, sowie sonstige bauliche Grundstücksbestandteile. Dieses sind <b>freistehende</b> Antennen, Parabolspiegel, Ständer, Fahnenmasten, Markisen/Schilder (keine Leuchtreklame), Pergolen, Überdachungen, Briefkastenanlagen, Schuppen, Gartenhäuser, Gewächshäuser, Hundezwinger, Müllcontainer, Müllboxen, Flüssigkeitstanks, Terrassenbefestigungen, Hof- und Gehsteigbefestigungen, Einfriedungen. Nicht versichert sind Zu- und Ableitungsrohre, Bäume, Sträucher, Pflanzungen, Zelte und Pavillons. Die Entschädigung ist auf 200 Mark/ Wert 1914 begrenzt. - Gefahren: (F) (LW) (S) (H)
Ableitungsrohre, Wasserzuleitungs- und Heizungsrohre	11.) Erweiterte Versicherung auf „Erstes Risiko“ für: - <b>Ableitungsrohre</b> auf dem Versicherungsgrundstück und außerhalb des Versicherungsgrundstückes, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, - sowie <b>Wasserzuleitungs- und Heizungsrohre</b> , die <b>auf dem Versicherungsgrundstück</b> verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und <b>Wasserzuleitungs- und Heizungsrohre</b> , die <b>außerhalb des Versicherungsgrundstückes</b> verlegt sind, und der Versorgung versicherter Gebäude und Anlagen dienen. Außerhalb des Versicherungsgrundstückes verlegte Rohre sind nur versichert, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt. Die Entschädigung ist auf 200 Mark / Wert 1914 begrenzt. - Gefahr: (LW)
Fußbodenheizung	12.) Eine eventuell vorhandene Fußbodenheizung gilt bei uns gegen Leitungswasserschäden grundsätzlich beitragsfrei mitversichert. - Gefahr: (LW)
Selbstbehalt - soweit vereinbart -	13.) Es kann ein Selbstbehalt je Schadenfall von 500 DM oder auch 1.000 DM vereinbart werden. Der vereinbarte Betrag wird im Leistungsfall von der zu zahlenden Entschädigung in Abzug gebracht.- Gefahren: (F) (LW) (S) (H)